

II-3633 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/45-XI/A/1a/88

Wien,

28. III. 1988

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 W i e n

1523/AB

1988 -03- 31

zu 1555/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1555/J betreffend die sogenannte "Schnupperlehre", welche die Abgeordneten Eigruber, Haigermoser, Partik-Pablé und Kollegen am 11. Februar 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Der weithin gebrauchte Begriff "Schnupperlehre" hat mit der Lehre im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes nichts zu tun. Darunter wird die "berufspraktische Woche", die im Polytechnischen Lehrgang durchzuführen ist, verstanden. Die nähere Regelung dieser berufspraktischen Woche erfolgte durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 25. August 1978, BGBl.Nr. 470/1978. Es handelt sich sohin um eine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport fallende Angelegenheit.

Die berufspraktische Woche dient der Ergänzung des Unterrichtes im Polytechnischen Lehrgang, insbesondere im Unterrichtsgegenstand "Berufskunde und praktische Berufsorientierung" im Hinblick auf eine lebens- und berufsnahe Information über die Berufswelt.

Grundsätzlich obliegt die Auswahl der Einrichtungen, die im Einzelfall für die Durchführung einer berufspraktischen Woche herangezogen werden, dem Schulleiter. Soweit es sich jedoch bei den Einrichtungen, die für eine Mitarbeit bei der Durchführung einer

- 2 -

berufspraktischen Woche in Betracht kommen, um Betriebe handelt, sind diese Betriebe in ein Verzeichnis aufzunehmen, das vom Landesschulrat nach Anhörung der zuständigen Stellen der Arbeitsmarktverwaltung und der gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu erstellen ist.

Im Rahmen der Erstellung des konkreten Organisationsplanes zur Durchführung einer berufspraktischen Woche hat eine gründliche Vorbereitung der Schüler auf den Besuch der gewählten Einrichtung durchgeführt zu werden, wobei insbesondere auf Ausbildungsmöglichkeiten, Unfallgefahren, Sicherheits- und Hygienevorschriften sowie den sorgsamem Umgang mit dem Werkstätten- bzw. Betriebsinventar hinzuweisen ist.

Aus den Bestimmungen der erwähnten Verordnung über die Durchführung der berufspraktischen Woche ergibt sich kein Ansatz dafür, daß die berufspraktische Woche nicht in Gewerbebetrieben des Bau- und Baunebengewerbes durchgeführt werden könnte. Eine Diskriminierung des Bau-, Bauneben- und Bauhilfsgewerbes ist mir daher nicht erkenntlich.

Selbstverständlich trete ich dafür ein, daß unter Berücksichtigung bestehender Unfallgefahren und Sicherheitsvorschriften auch die berufspraktische Woche im Bau- und Baunebengewerbe möglich sein sollte. Hiebei möchte ich insbesondere auf die Einrichtung der Lehrbauhöfe verweisen, in denen der Schüler des Polytechnischen Lehrganges sicherlich vertiefte Einblicke in die Tätigkeiten der Lehrberufe im Baugewerbe (Maurer, Schalungsbauer) gewinnen kann.

Da jedoch die Auswahl der Einrichtungen zur Durchführung der berufspraktischen Woche u.a. auch aufgrund der Mitwirkung der gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durchzuführen ist, ist es Sache des Bau- und Baunebengewerbes, entsprechende Einrichtungen für die Durchführung der berufspraktischen Woche vorzuschlagen.

